

4570

KR-Nr. 327/2007

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 327/2007 betreffend
Photovoltaikpanels auf Lärmschutzwänden**

(vom 3. Dezember 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 14. Januar 2008 folgendes von den Kantonsrätinnen Françoise Okopnik, Zürich, Sabine Ziegler, Zürich, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, am 5. November 2007 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, Richtlinien festzulegen, anhand welcher die Bedingungen für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden entlang von Verkehrsträgern definiert und als zwingend erklärt werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Förderung erneuerbarer Energiequellen kommt eine grosse Bedeutung zu. Die verstärkte Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie die Sicherstellung der zukünftigen Stromversorgung sind daher auch Gegenstand der Legislaturziele 2007–2011. Der Regierungsrat ist dabei jedoch an die Grenzen der kantonalen Zuständigkeiten gebunden.

Lärmschutzwände werden entlang von Verkehrsträgern erstellt und verhindern die Ausbreitung des durch den Betrieb des Verkehrsträgers entstehenden Lärms. Sie gelten daher als Bestandteil der Verkehrsanlage (Art. 2 lit. 1 Nationalstrassenverordnung, NSV; SR 725.111) und werden nach dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip (Art. 2 Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) durch den Ersteller des Verkehrsträgers finanziert. Die Errichtung von Lärmschutzwänden richtet sich somit nach den Zuständigkeiten für die Erstellung der Verkehrsträger. Bestandteil dieser Kompetenz ist auch die Ausgestaltung der Wände sowie eine allfällige Ausrüstung mit Photovoltaikanlagen.

Die Gesetzgebung über Nationalstrassen und Eisenbahnen ist ausschliesslich Bundessache. Somit fällt der Erlass der verlangten Richtlinien in Bezug auf Photovoltaikanlagen (PVA) auf Lärmschutzwänden entlang dieser Verkehrsträger in die Zuständigkeit des Bundes. Damit ist nicht gesagt, dass sich der Kanton gegenüber dem Bund nicht für sinnvolle Projekte von Anlagebetreibern einsetzen wird, wenn entsprechende Gesuche vorliegen. Wie den Medien zu entnehmen war, geht das Bundesamt für Strassen (ASTRA) von einem erheblichen Potenzial für PVA entlang von Nationalstrassen aus, das es inskünftig ausschöpfen wolle (Tages-Anzeiger vom 19. Januar 2008). Welche Rolle dabei den Kantonen zukommen soll, wird vom ASTRA noch zu klären sein.

Um das Potenzial von PVA auf Lärmschutzwänden entlang von Staatsstrassen zu prüfen, wurde ein Expertenbericht eingeholt. In den Bericht sind auch Erfahrungen aus zwei bestehenden Anlagen entlang einer Nationalstrasse eingeflossen (A1 bei Safenwil und A1 bei Brüttlingen). Es stellte sich heraus, dass das Potenzial für solche Anlagen an Staatsstrassen im Kanton Zürich äusserst gering ist. Der Bericht ergab für bestehende Lärmschutzwände an Staatsstrassen eine für PVA nutzbare Länge von lediglich 2,8 km für den ganzen Kanton Zürich. Neue, noch zu errichtende Lärmschutzwände sind voraussichtlich über eine Gesamtlänge von 9,2 km für PVA geeignet. Nicht für PVA nutzbar sind Abschnitte, die ungünstig ausgerichtet oder zu kurz sind, um einen wirtschaftlichen Betrieb zuzulassen. Mit PVA dieser Länge könnten jährlich rund 1,6 GWh erzeugt werden, womit rund 460 private Haushalte mit Strom versorgt werden könnten. 2006 betrug die Gesamtmenge des im Kanton Zürich erzeugten Solarstroms etwa 4 GWh. 1,6 GWh entsprechen somit etwas weniger als der Hälfte des Solarstroms, der im Kanton Zürich bisher jährlich erzeugt wird. Der gesamte Stromverbrauch im Kanton Zürich betrug 8729 GWh im Jahr 2005. Mit PVA an Staatsstrassen könnte somit auch im Idealfall nur ein äusserst geringer Teil des Stromverbrauchs gedeckt werden.

Für die Erstellung von PVA an allen geeigneten Lärmschutzwänden entlang von Staatsstrassen müsste mit Anlagekosten von rund 12 Mio. Franken gerechnet werden, wobei die Erstellungskosten für PVA inskünftig voraussichtlich sinken werden. Sodann sind die Anlagen so auszugestalten, dass deren Wartung einfach und ohne Gefährdung des Personals durch den Verkehr möglich und die Anlage bestmöglich gegen Vandalismus und Diebstahl geschützt ist.

PVA werden unabhängig von ihrem Standort durch die sogenannte «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)» des Bundes gefördert. Mit der KEV wird der erzeugte Strom so entschädigt, dass die PVA kostendeckend erstellt und betrieben werden können. Allerdings hat

der Bund in Folge des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses der PVA die Fördermittel beschränkt. Diese Fördergrenze wird in nächster Zeit erreicht werden. Ob eine ergänzende oder zusätzliche Förderung durch den Kanton angezeigt ist, wird der Regierungsrat im Rahmen der anstehenden Erneuerung des Rahmenkredits für Fördermassnahmen gemäss § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) prüfen. Hierbei wird insbesondere zu prüfen sein, wie die verfügbaren Mittel zur Förderung der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen am wirksamsten eingesetzt werden können.

Insgesamt erweist sich das Potenzial für PVA an Lärmschutzwänden entlang von Staatsstrassen im Kanton Zürich als gering und die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Anlagen stehen häufig in einem ungünstigen Verhältnis zum Ertrag. Der Erlass von Richtlinien scheint daher weder nötig noch gerechtfertigt. Der Regierungsrat unterstützt die Erstellung und den Betrieb von PVA auf Lärmschutzwänden auch ohne Richtlinien, sofern dies technisch möglich ist und die Anlagen mit dem Ortsbild vereinbar sind. Die Erstellung von Anlagen auf Lärmschutzwänden kann im Einzelfall zwischen dem Kanton und der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage vertraglich geregelt werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 327/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi